

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg

A. Dekanat Vechta-Neuenkirchen - die Pfarren Jever, Langförden, Lohne, Lutten, Neuenkirchen, Oldenburg, Oythe, Steinfeld, Vestrup, Visbek

Willoh, Karl

Köln, 1898

Fünftes Kapitel. Die Vikarie ad B. Mariam Virginem.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5067

Nieberding gab diese seine Ansicht in einem von ihm aufgestellten besondern Gutachten ab, doch fand er damit keinen Anklang; man bezeichnete seine Bemerkungen als geschichtliche Hypothesen und leeres Raisonnement.

Fünfftes Kapitel.

Die Vikarie ad B. Mariam Virginem.

Inhalt: Stiftung; Erektion; Verpflichtungen des Vikars. Die Vikarie per concursum vergeben. Der vom Fundator bestimmte erste Vikar wird des Fundators Nachfolger. Streit wegen der Verpflichtungen. Entscheidung darüber unter dem Generalvikar von Fürstenberg. Vikarie-Hausbau unter Vikar Berens. Das neue unter Vikar Meier errichtete Vikarie-Haus. Die Inhaber des Benefiziums.

Der Umstand, daß der Inhaber der Vikarie ad St. Nicolaum zur Kura nicht verpflichtet war, deshalb anderswo wohnen konnte, und so der Pastor genötigt wurde, bei den Franziskanern in Bechta Hülfe zu suchen und dieselben zu besolden, veranlaßte den Pastor Bernard Topp, in seinem Testamente 7500 Thaler zur Gründung einer Kurat-Vikarie auszusetzen. Dieses Testament wurde 1765 gemacht, im März 1766 starb Topp, und am 13. Aug. 1766 fand die Erektion der neuen Pfründe sub titulo B. M. V. statt. Der jeweilige Besitzer ¹⁾ hat jährlich 10 Thaler zur Verbesserung des Fonds zurückzulegen, bis 400 Thaler vorhanden sind, die dann als neues Fondskapital zinslich belegt werden. Von da an ist der Inhaber zur Mehrung der Stiftungsgelder nicht mehr gehalten; diese Pflicht tritt erst wieder an seinen Nachfolger heran. Sollte aber während der Zeit, daß der Vikar das Benefizium inne hat, das Fondskapital Verluste erleiden, dann müssen er oder sein Nachfolger so lange jährlich 10 Thaler zurücklegen, bis der Verlust gedeckt ist. Der Testator hatte ausdrücklich bestimmt, daß die von ihm gegründete Vikarie eine curata sein solle, er verlangt deshalb vornehmlich

¹⁾ Die Vikarie ist keine Präsentationsstelle, sondern wird per concursum, wobei freilich ceteris paribus ein Familienglied vorgezogen werden soll, vergeben.

von dem demnächstigen Vikar, daß derselbe vom ersten Sonntage nach dominica in albis an bis zum Feste der Apostel Simon und Judas mit dem Pastor in der Abhaltung von Katechesen in Brockdorf, Bokern, Südlohne und Nordlohne, die hohen Festtage, und wenn Bruderschafts-Andachten gehalten würden, ausgenommen, alterniere. Der Vikar hat wöchentlich einmal zu applizieren für den Fundator und dessen Angehörige, außerdem am Sterbetage des Fundators¹⁾. Zum ersten Vikar bestimmte der Stifter seinen Neffen Bernard Heinrich Topp²⁾, bisher Vicefurat oder Kooperator seines Oheims. Als nämlich Pastor Bernard Topp 1765 sein Testament machte, wirkten außer ihm in Lohne in der Seelsorge zwei seiner Verwandten, nämlich Joh. Heinr. Topp, Inhaber der Vikarie ad St. Nicolaum oder Kaplanei, und Bernard Heinr. Topp als Kooperator oder, wie er genannt wurde, Vicefurat. Dieser Bernard Heinrich Topp kam aber nicht in den Besitz der ihm zugedachten neuen Vikarie, weil er nach dem Tode seines Oheims die erledigte Pfarre Lohne erhielt. Statt seiner übernahm das neue Benefizium der bisherige Kaplan

¹⁾ Fundator voluit:

1. ut huic vicariae cura animarum sit annexa, et Vicarius sit ad servitium pastoris Lohnensis, cum parochia haec sit ampla, sed non nisi erga condignum;

2. ut vicarius teneatur omni septimana applicare sacrificium missae pro fundatoris anima, aut si ipse non indiguerit, pro consanguineis et affinibus ipsius usque ad tertium gradum inclusive. Insuper in die anniversario obitus pro fundatore, praevia publicatione, legat sacrum anniversarium;

3. ut vicarius omnibus diebus dominicis et festivis inchoando a dominica prima post dominicam in albis usque ad festum Apostolorum Simonis et Judae alternative cum pastore instruat gratis juventutem in catechesi extra pagum in hurscapiis Brockdorff, Bockern, Sütlohn et Nortlohn, exceptis festis solemnioribus et dominicis, quibus habetur confraternitas;

4. ut possessor hujus vicariae, ut commodius populus in tam ampla parochia possit interesse sacro, in dominicis et festivis diebus legat secundum sacrum, inchoandum immediate post primum, retenta tamen libertate applicandi.

²⁾ Nicht Joh. Heinr. Topp, wie man bei Nieberding, Kirchen im Derjagau, S. 36, liest.

1. Johann Heinrich Topp, indem er die Nikolaus-Vikarie aufgab, und ist dieser somit als der erste Vikar ad B. M. V. anzusehen. Der Fundator hatte bestimmt, daß, falls der erste von ihm designierte Vikar Bernard Heinrich Topp gestorben oder verstorben sei, fortan ein Konkurs über die Besetzung des Benefiziums entscheiden, dabei aber *ceteris paribus* ein Familienglied den Vorzug haben solle. Dies traf bei dem Lohner Kaplan Johann Heinrich Topp zu, welcher am 26. Febr. 1767 seine Ernennung erhielt. Joh. Heinr. Topp starb am 9. Jan. 1771.

2. Johann Wilhelm Wibbert, der Nachfolger Joh. Heinr. Topp's, ein leidenschaftlicher Jäger, wurde, als er im Jahre 1779 sich weigerte, im Krankenversehen mit dem Pastor zu alternieren, von letzterm beim Generalvikar Tautphäus verklagt. Der Generalvikar schrieb zurück, daß nach dem Tenor der Fundation der Vikar Wibbert nur dann zur *cura subsidiaria* verpflichtet wäre, wenn der Pastor und dessen Sacellanus legitime verhindert seien. Der Pastor B. H. Topp wendete dagegen ein, es heiße in der Erektionssurkunde in einer Klausel: „Volo, ut huic vicariae cura animarum annexa et sit ad servitium Domini pastoris Lohnensis, cum haec parochia sit ampla, sed non nisi erga condignum.“ Hieraus gehe klar hervor, daß der Vikar als Kooperator mit dem Pfarrer die Arbeit teilen müsse; einen Sacellanus, der *ex officio vel fundatione* die Verpflichtung zur Cura habe, gäbe es in Lohne nicht, und unter dem *Condignum* wären nach einer Erklärung des Generalvikariats die *jura stolae* zu verstehen. So habe auch der Vorgänger des Wibbert die Sache aufgefaßt, und sei derselbe zu allen Diensten, wenn gerufen, gegen Erlegung der *jura stolae* bereit gewesen. Die Sache blieb unentschieden, und da der Nachfolger des am 24. März 1787 gestorbenen Vikars Wibbert,

3. Bernard Joseph Terfloth, vorher zwölf Jahre Vikar in Steinfeld, am 29. Okt. 1787 installiert, sowie der Nachfolger des am 22. Juni 1789 zum Pastor in Saerbeck ernannten Terfloth,

4. Joseph Meier aus Schleddehausen, dem Pastor keine Schwierigkeiten bereiteten, ihn fleißig und willig in allen Seelsorge-Angelegenheiten unterstützten, wurde die strittige Angelegenheit vorerst nicht weiter verfolgt. Als dann 1798 Vikar Meier Pastor in Wüllen geworden war, frug Pastor Topp darauf an, daß zur Vermeidung von Streitigkeiten dem neuen Vikar die Ausübung der

cura subsidiaria erga condignum ad requisitionem pastoris zur strikten Pflicht gemacht werde.

Der Franziskaner-Provinzial Mollenbuhr wurde mit der Abfassung eines Gutachtens über den Inhalt der Fundations-Urkunde betraut und entschied im Sinne des Pastors. Das Gutachten datiert vom 11. Dez. 1798. Der für den Pastor günstige Entscheid rührte hauptsächlich daher, Pastor Lopp konnte als ehemaliger Vicaratus und nachmaliger Exekutor des Stifters, seines Oheims, die Versicherung abgeben, daß dieser gewollt habe, der Vikar solle ein treuer Kooperator oder Gehülfe des Pastors sein, weil der Vikar ad St. Nicolaum zur Cura nicht verpflichtet werden könne. Der Generalvikar von Fürstenberg war dem Ansinnen des Pastors günstig gestimmt und scheint danach seine Entschlüsse getroffen zu haben, da fortan dem Vikar die Hülfeleistung in der Seelsorge zur Pflicht gemacht ist; nur muß ihm der Pastor eine Vergütung dafür zuerkennen (Pastor Illigens gab 1835 dem Vikar 20 Rthr.).

Nach Abberufung des Vikars Meier stellten sich zum Konkurse Kaplan Berens aus Haselünne und Kaplan Miling aus Olfen.

5. Johann Wilhelm Joseph Berens aus Bokeloh erhielt die Stelle und trat sie im März 1799 an. 1800 kaufte er einen Hausplatz nebst Garten und baute auf erstem ein Haus; der Fonds hatte zum Ankauf und Hausbau die Mittel hergeben müssen¹⁾. Im Jahre 1790 hatte Vikar Meier seiner vorgesetzten Behörde berichtet, die Bauern hätten kürzlich gute Jahre gehabt und zahlten darum die angeliehenen Vikarie-Kapitalien wieder zurück. Das Geld ließe sich nur dann wieder unterbringen, wenn er die Zinsen heruntersetze. Er bitte deshalb, die Fondsgelder bei der Wiener Bank belegen zu dürfen, die gut empfohlen wäre und hohe Zinsen zahle. Dem Antrage wurde stattgegeben, und als Berens die Vikarie antrat, fanden sich 2246^{2/3} Thaler in Wien belegt²⁾. 1809 erhielt Vikar Berens die Pfarre Barßel.

1) Hausplatz nebst Garten kosteten 330, der Bau des Vikarie-Hauses 874 Thaler 63 Grote.

2) Die Nachteile der Anlage der Fondsgelder sollten sich bald zeigen. Die Zinszahlung stockte lange vollständig und ist erst neuerdings, nachdem der österreichische Staat in den Besitz der Bank getreten, wieder aufgenommen, wenn auch noch nicht in der alten Höhe. Die dort hinterlegten Kapitalien können nicht gekündigt werden. Siehe auch das Kapitel Vikarie in Steinfeld.

6. Heinrich Wilke aus Wadersloh, bisher Kooperator in Dinklage, 1809 angestellt, wurde am 4. Juli 1820 als Pastor nach Langförden berufen.

7. Johann Bernard Staggendorf aus Brockdorf, bisher Vikar in Steinfeld, starb in Lohne am 29. Nov. 1832.

8. Heinrich Koldehof oder Kolhof, seit 18. Mai 1833 Inhaber der Vikarie, erhielt zum Nachfolger

9. Anton Klemens Zumbrägel aus der Pfarre Lohne, welcher am 2. Juli 1841 ernannt wurde und 1865 starb. Seitdem ist Vikar

10. Friedrich Meier aus der Pfarre Langförden, welcher zu Anfang der 80er Jahre das neue Vikariehaus am Krankenhauswege gebaut hat, während der Fabrikant Clodius die bisherige Behausung erwarb, dieselbe abbrach und Hausplatz nebst daranliegendem Garten zur Arrondierung seines Besitztums benutzte.

Nach dem Status vom Jahre 1848 betrug die Einnahme 311 Rthr. 13 Grote, wovon 14 Rthr. 68 $\frac{1}{2}$ Grote abgingen.

Sechstes Kapitel.

Die Schulen.

Inhalt: Visitation 1652 und 1669. Die Lehrer im 17. und 18. Jahrh. bis auf Holtzhaus. Bericht vom Jahre 1772. Overberg in Lohne 1784. Holtzhaus' Nachfolger Brodhage. Die Lehrer im 19. Jahrh. bis auf heute. Der letzte luther. Küster; dessen Absehung und Klagen. Verwarnung. Einnahmen der Küsterei 1615 und 1791. Der älteste Organist; dessen Einkommen und erster Nachfolger. Die ersten Bauerschaftsschulen. Visitation 1703. Der Lehrer Böckmann in Brockdorf. Bericht des Dechanten vom Jahre 1715. Bericht vom Jahre 1772. Overberg besichtigt 1784 die Bauerschaftsschulen. Die Bauerschaftsschulen in der Gegenwart.

A. Die Schule im Kirchdorf Lohne.

Im Visitationsprotokoll vom 17. Aug. 1652 lesen wir: „Im Winter unterrichtet der Küster die Jugend, hat ungefähr 40 Kinder.“ Hier haben wir die älteste Nachricht von der Schule in Lohne. Der Lehrer und Küster hieß 1652 Hermann Weber,